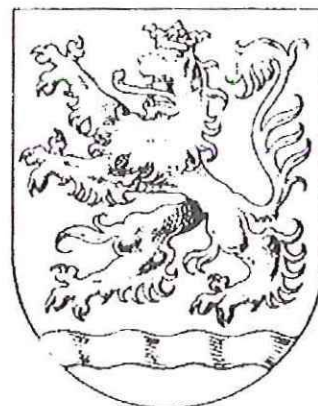


Amtsblatt

für
den Landkreis Holzminden
die Stadt Holzminden
die Samtgemeinde Bevern
die Samtgemeinde Boffzen
die Samtgemeinde
Eschershausen-Stadtoldendorf
die Samtgemeinde
Bodenwerder-Polle
den Flecken Delligsen



sowie für die
zugehörigen Gemeinden

Jahrgang 2013

Holzminden, den 29.11.2013

Nr. 17

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>I n h a l t</u>	<u>Seite</u>
127	Bekanntmachung vom 30.10.2013 der ersten Eröffnungsbilanz der Gemeinde Golmbach zum 01.01.2010	511
128	Bekanntmachung vom 10.10.2013 der ersten Eröffnungsbilanz der Gemeinde Negenborn zum 01.01.2010	512
129	Bauleitplanung – Bebauungsplan Nr.: 97 „Quartiershaus Sohnreistraße“ und 6. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Holzminden vom 15.01.2013	513
130	Bauleitplanung – Bebauungsplan Nr.: 13 „Hochseilgarten“, Silberborn der Stadt Holzminden vom 21.09.2010	515
131	Bauleitplanung – Bebauungsplan Nr.: 56 „Wiesenweg“-4. Änderung und 7. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Holzminden vom 24.09.2013	517
132	27. Änderung der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle vom 12.07.2012 des Flächennutzungsplanes der ehemaligen Samtgemeinde Bodenwerder	519
133	Satzung über die Benutzung des Grillplatzes und seiner Einrichtungen im Ortsteil Meimbrexen des Flecken Lauenförde vom 25.09.2013	521
134	Hundesteuersatzung des Flecken Lauenförde vom 25.09.2013	526
135	Vergnügungssteuersatzung des Flecken Lauenförde vom 25.09.2013	531

136	Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Boffzen vom 17.10.2013	538
137	Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Derental vom 24.10.2013	545
138	Bauleitplanung – Bebauungsplan Nr.: 96 „Landschulheim“ der Stadt Holzminden vom 15.01.2013	552
139	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Fürstenberg für das Haushaltsjahr 2013 vom 11.04.2013 und 22.11.2013	555
140	1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Fürstenberg für das Haushaltsjahr 2013 vom 30.05.2013 und 22.11.2013	557
141	Satzung der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf vom 12.11.2013 über die Benutzung der Samtgemeindebücherei in Stadtoldendorf	559

Bekanntmachung der ersten Eröffnungsbilanz der Gemeinde Golmbach zum 01.01.2010

Der Rat der Gemeinde Golmbach hat in seiner Sitzung am 30.10.2013 die unten angefügte berichtigte erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Golmbach zum 01.01.2010 beschlossen. Die erste Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die erste Eröffnungsbilanz liegt in der Zeit vom 01.12.2013 – 15.12.2013 in der Gemeindeverwaltung Golmbach, Am Sportzentrum 7 und in der Samtgemeindeverwaltung in Bevern, Angerstr. 13A, jeweils während der Dienststunden öffentlich aus.

Golmbach, 07.11.2013

gez. Ohm
Bürgermeister

Erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Golmbach zum 01.01.2010

Aktiva	01.01.2010 in Euro	Passiva	01.01.2010 in Euro
1. Immaterielles Vermögen	181.334,53	1. Nettoposition	1.606.408,56
		1.1 Basis-Reinvermögen	689.587,57
2. Sachvermögen	1.566.675,93	1.2 Rücklagen	0,00
		1.3 Jahresergebnis	0,00
3. Finanzvermögen	36.715,44	1.4 Sonderposten	916.820,99
4. Liquide Mittel	0,00	2. Schulden	165.036,10
		2.1 Geldschulden	162.390,97
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00	2.1.1 Liquiditätskredite	34.590,97
		2.1.2 Geldschulden ohne Liquiditätskredite	127.800,00
		2.2 Verbindlichkeiten aus kreditäbnl. Rechtsgeschäften	0,00
		2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.645,13
		2.4 Transferverbindlichkeiten	0,00
		2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	0,00
		3. Rückstellungen	13.281,24
		4. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00
Bilanzsumme	1.784.725,90	Bilanzsumme	1.784.725,90

Bekanntmachung der ersten Eröffnungsbilanz der Gemeinde Negenborn zum 01.01.2010

Der Rat der Gemeinde Negenborn hat in seiner Sitzung am 10.10.2013 die unten angefügte berichtigte erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Negenborn zum 01.01.2010 beschlossen. Die erste Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die erste Eröffnungsbilanz liegt in der Zeit vom 01.12.2013 – 15.12.2013 in der Gemeindeverwaltung Negenborn, Schulstr. 12 und in der Samtgemeindeverwaltung in Bevern, Angerstr. 13A, jeweils während der Dienststunden öffentlich aus.

Negenborn, 07.11.2013

gez. Harling
Bürgermeister

Erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Negenborn zum 01.01.2010

Aktiva	01.01.2010 in Euro	Passiva	01.01.2010 in Euro
1. Immaterielles Vermögen	74.299,00	1. Nettoposition	779.716,70
2. Sachvermögen	628.973,06	1.1 Basis-Reinvermögen	440.809,70
3. Finanzvermögen	50.328,24	1.2 Rücklagen	0,00
4. Liquide Mittel	34.798,50	1.3 Jahresergebnis	0,00
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00	1.4 Sonderposten	338.907,00
		2. Schulden	1.849,00
		2.1 Geldschulden	0,00
		2.1.1 Liquiditätskredite	0,00
		2.1.2 Geldschulden ohne Liquiditätskredite	0,00
		2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähn. Rechtsgeschäften	0,00
		2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.849,00
		2.4 Transferverbindlichkeiten	0,00
		2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	0,00
		3. Rückstellungen	6.833,10
		4. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00
Bilanzsumme	788.398,80	Bilanzsumme	788.398,80

BEKANNTMACHUNG DER STADT HOLZMINDEN

Betr.: Bauleitplanung -
Bebauungsplan Nr.: 97 „Quartiershaus Sohnreistraße“ und 6. Berichtigung des Flächennutzungsplanes

I. Der vg. Bebauungsplan ist vom Rat der Stadt Holzminden in seiner Sitzung am **15.01.2013** gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) in der z.Zt. gültigen Fassung als Satzung beschlossen worden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 97 „Quartiershaus Sohnreistraße“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Zudem wird die 6. Berichtigung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wirksam.

Der Bebauungsplan und die 6. Berichtigung des Flächennutzungsplanes liegen einschließlich ihrer jeweiligen Begründung bei der Stadt Holzminden, Neue Str. 17, 37603 Holzminden, - Baudezernat -, Stadthaus, öffentlich aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

II. Die Durchführung des Bebauungsplanes erfolgte gem. § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren. Die Aufstellung des Bebauungsplanes dient der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung innenstadtnaher Unterkünfte für Senioren. Das beschleunigte Verfahren konnte angewandt werden, da durch den Bebauungsplan gem. § 13a Abs. 1 Satz 4 BauGB keine Vorhaben zulässig werden, die einer UVP-Pflicht gem. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPg) unterliegen und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter gegeben sind.

Die Planungsinhalte des Bebauungsplanes haben sich nicht aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Holzminden entwickelt. Im beschleunigten Verfahren kann ein Bebauungsplan aufgestellt werden, der von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes abweicht, wenn die geordnete städtebauliche Entwicklung gewahrt bleibt. Der Flächennutzungsplan wurde im Zuge der Berichtigung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB zwischenzeitlich angepasst. Die Berichtigung stellt einen redaktionellen Vorgang dar, auf den die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen keine Anwendung finden. Die 6. Berichtigung des Flächennutzungsplanes bezieht sich auf den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Im Zuge der Berichtigung wurde die Darstellung der bisherigen Wohnbaufläche in eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Altenwohn- und Pflegeheim geändert.

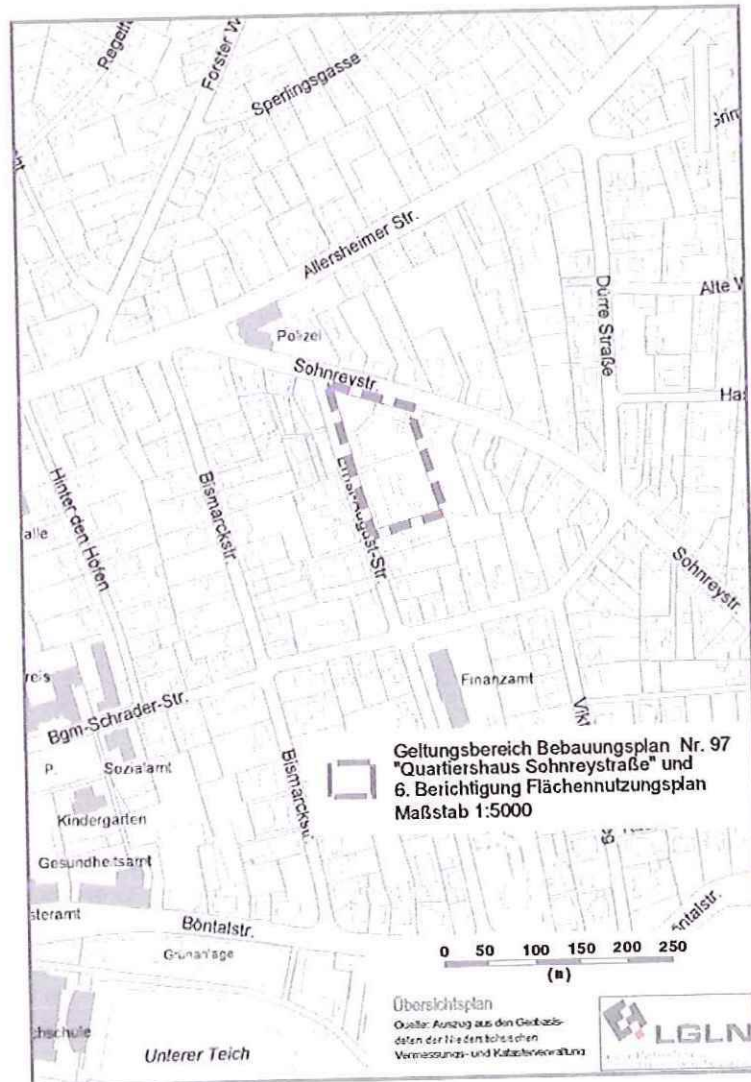
III. Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Eintreten der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt Holzminden geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39, 40, 41 und 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruchs kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in denen die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der Geltungsbereich des vg. Bebauungsplanes und der 6. Berichtigung des Flächennutzungsplanes ist der nachstehenden Planzeichnung zu entnehmen.

37603 Holzminden, den 13.11.2013

Der Bürgermeister
 Jürgen Daul



BEKANNTMACHUNG DER STADT HOLZMINDEN

Betr.: Bauleitplanung -
Bebauungsplan Nr.: 13 „Hochseilgarten“, Silberborn

I. Der vg. Bebauungsplan mit den örtlichen Bauvorschriften ist vom Rat der Stadt Holzminden in seiner Sitzung am **21.09.2010** gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) in der z.Zt. gültigen Fassung als Satzung beschlossen worden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 13 „Hochseilgarten“, Silberborn mit den örtlichen Bauvorschriften gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit den örtlichen Bauvorschriften liegt einschließlich seiner Begründung mit integriertem Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB bei der Stadt Holzminden, Neue Str. 17, 37603 Holzminden, - Baudezernat -, Stadthaus, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Im Umweltbericht wurden die durch die Planung betroffenen Umweltbelange analysiert. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich ein Fichtenwald, der Baumbestand wird zum Erhalt festgesetzt. Der Umweltbericht hat die Auswirkungen der Planung für die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Luft und Klima, Landschaft, Boden, Kultur und sonstige Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen untereinander analysiert. Als Ergebnis wird durch die Errichtung des Hochseilgartens nur eine geringe Betroffenheit der Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden, sowie deren Wechselwirkungen gesehen. Abschließend kommt der Umweltbericht zu dem Ergebnis, dass bei Durchführung der Planung keine erheblichen Veränderungen des Umweltzustandes eintreten. Eine Abarbeitung der Eingriffsregelung im Sinne von § 1a Abs. 3 BauGB ist daher nicht erforderlich.

II. Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Eintreten der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt Holzminden geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

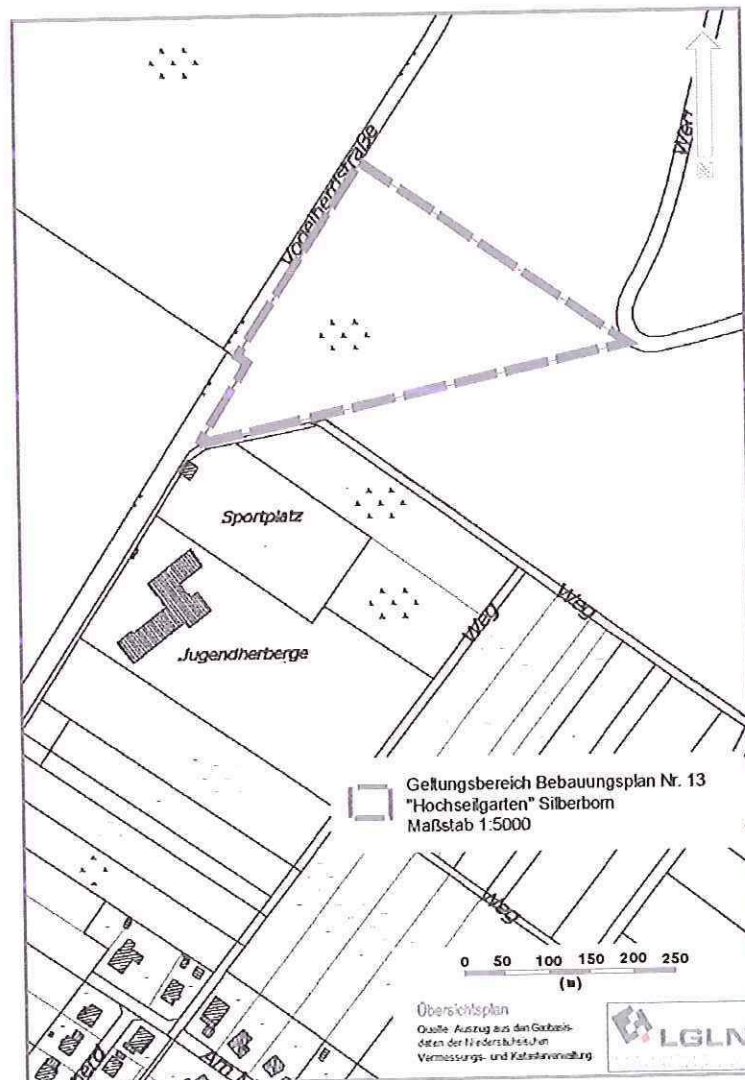
Gemäß § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39, 40, 41 und 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruchs kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in denen die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der Geltungsbereich des vg. Bauleitplans ist der nachstehenden Planzeichnung zu entnehmen.

37603 Holzminden, den 13.11.2013

Der Bürgermeister

Jürgen Daul



BEKANNTMACHUNG DER STADT HOLZMINDEN

Betr.: Bauleitplanung -
Bebauungsplan Nr.: 56 „Wiesenweg“- 4. Änderung und 7. Berichtigung des Flächennutzungsplanes

I. Der vg. Bebauungsplan ist vom Rat der Stadt Holzminden in seiner Sitzung am **24.09.2013** gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) in der z.Zt. gültigen Fassung als Satzung beschlossen worden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 56 „Wiesenweg“- 4. Änderung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Zudem wird die 7. Berichtigung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wirksam.

Der Bebauungsplan und die 7.Berichtigung des Flächennutzungsplanes liegen einschließlich ihrer jeweiligen Begründung bei der Stadt Holzminden, Neue Str. 17, 37603 Holzminden, - Baudezernat -, Stadthaus, öffentlich aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

II. Die Durchführung der Bebauungsplanänderung erfolgte gem. § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren. Die Änderung des Bebauungsplanes dient der Wiedernutzbarmachung von nicht genutzten Flächen zur Anlage von Stellplätzen. Das beschleunigte Verfahren konnte angewandt werden, da durch den Bebauungsplan gem. § 13a Abs. 1 Satz 4 BauGB keine Vorhaben zulässig werden, die einer UVP-Pflicht gem. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPg) unterliegen und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter gegeben sind.

Die Planungsinhalte des Bebauungsplanes haben sich nicht aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Holzminden entwickelt. Im beschleunigten Verfahren kann ein Bebauungsplan aufgestellt werden, der von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes abweicht, wenn die geordnete städtebauliche Entwicklung gewahrt bleibt. Der Flächennutzungsplan wurde im Zuge der Berichtigung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB zwischenzeitlich angepasst. Die Berichtigung stellt einen redaktionellen Vorgang dar, auf den die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen keine Anwendung finden. Die 7. Berichtigung des Flächennutzungsplanes bezieht sich auf den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Im Zuge der Berichtigung wurde die Darstellung der bisherigen Wohnbaufläche in eine gewerbliche Fläche geändert.

III. Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Eintreten der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt Holzminden geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

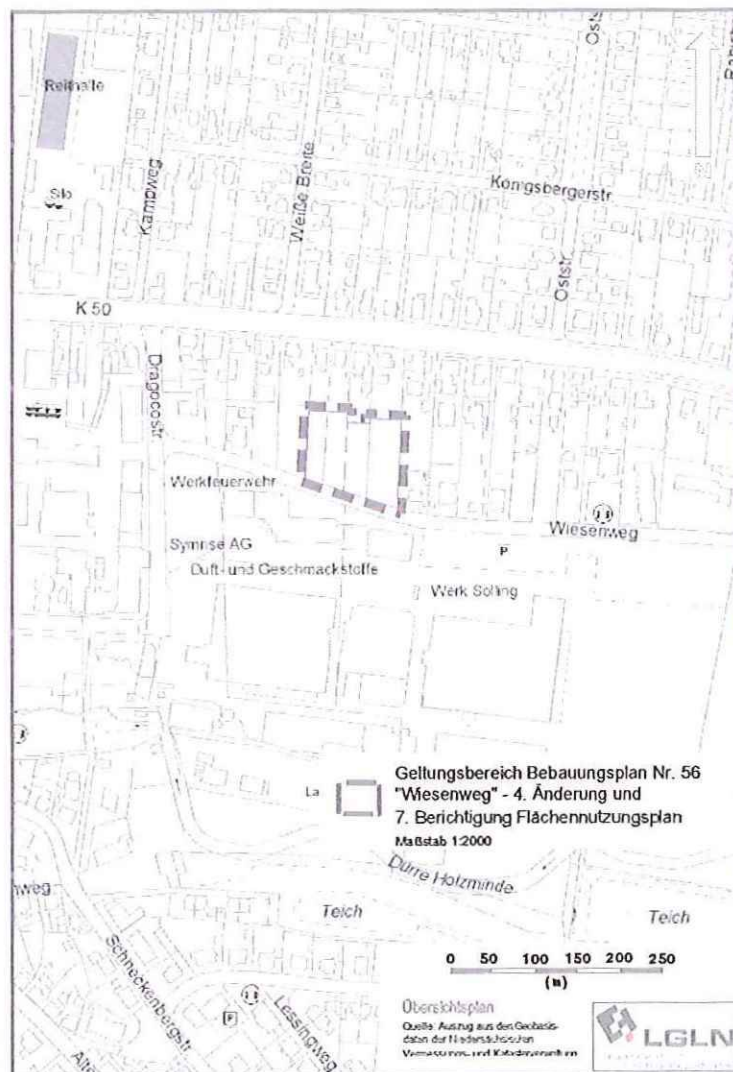
Gemäß § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39, 40, 41 und 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruchs kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in denen die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der Geltungsbereich des vg. Bebauungsplanes und der 7. Berichtigung des Flächennutzungsplanes ist der nachstehenden Planzeichnung zu entnehmen.

37603 Holzminden, den 13.11.2013

Der Bürgermeister

Jürgen Daul



Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Flächennutzungsplanänderungen schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Der Samtgemeindebürgermeister

gez. Joachim Lienig

SATZUNG

über die Benutzung des Grillplatzes und seiner Einrichtungen im Ortsteil Meinbrexen

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) -in der zur Zeit geltenden Fassung- und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert am 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353), hat der Rat des Flecken Lauenförde in seiner Sitzung am 25.09.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsätze

- (1) Der Grillplatz ist mit öffentlichen Mitteln und freiwilligen Hilfeleistungen gebaut worden. Daraus erwächst für jeden Benutzer die Verpflichtung, diese Einrichtung pfleglich und schonend zu behandeln.
- (2) Soweit die Veranstaltungen dem Charakter der Räume entsprechen, steht der Grillplatz den Vereinen, Schulen und sonstigen Gruppen für gemeinnützige, kulturelle, gesellige und jugendfördernde Zwecke zur Verfügung. Daneben kann er auch für weitere nichtgewerbsmäßige Veranstaltungen (z.B. Familienfeiern) benutzt werden, soweit diese dem Charakter des Grillplatzes entsprechen.
- (3) Durch Anmeldung auf Benutzung des Grillplatzes wird diese Satzung anerkannt.
- (4) Die Grillhütte ist teilmöbliert, Festzeltgarnituren können bei weiterem Bedarf über die Vereinsgemeinschaft Meinbrexen gemietet werden.

§ 2

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Einrichtungen des Grillplatzes dürfen nur an den von dem Flecken Lauenförde genehmigten Tagen und Zeiten benutzt werden.

Jede Veranstaltung ist dem Flecken Lauenförde rechtzeitig anzumelden. Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. Termine können erst nach Abstimmung der Terminplanung für das betreffende Jahr mit den

örtlichen Vereinen zugesagt werden. Termine an zwei aufeinander folgenden Tagen werden nur nach Abstimmung und Einigung der beteiligten Nutzer vergeben.

Mit der Anmeldung ist die für die Veranstaltung verantwortliche Person zu benennen. Bestehen Zweifel darüber, ob eine Veranstaltung mit dem Charakter des Grillplatzes zu vereinbaren ist, so entscheidet der Flecken Lauenförde endgültig über die Vergabe. In der Zeit vom 01.11.-31.03. steht die Grillhütte grundsätzlich nicht zur Nutzung zur Verfügung.

- (2) Der Grillplatz liegt im Bereich angrenzender Wohnhäuser. Der Betrieb von Tonträgern, das Spielen mit Musikinstrumenten sowie Gesangsvorträge und dergl. sind so vorzunehmen, dass anliegende Bereiche nicht beeinträchtigt werden. Besonders ab 22.00 Uhr ist dafür Sorge zu tragen, dass Anlieger nicht belästigt werden. Dabei sollte das An- und Abfahren von Fahrzeugen nach 22.00 Uhr nur auf das unbedingt notwendige Maß (z.B. Versorgungsfahrzeuge) beschränkt werden. Der Träger der Veranstaltung haftet dem Flecken Lauenförde gegenüber bezüglich der Einhaltung dieser Festsetzung.
- (3) Fahrzeuge sind ausschließlich auf dem Grillplatzgelände oder auf dem Parkplatz vor dem Jugend- und Vereinsheim abzustellen. Das Abstellen von Fahrzeugen auf dem Zufahrtsweg oder den angrenzenden Privatgrundstücken hat zu unterbleiben.
- (4) Abfälle, Leergut usw. sind ausschließlich in die dafür vorgesehenen Behältnisse zu verbringen. Müllsäcke sind selbst zu beschaffen, nach der Veranstaltung mitzunehmen und über die Müllabfuhr zu entsorgen. Für ein satzungswidriges Ablagern haftet der Träger der Veranstaltung gegenüber dem Flecken Lauenförde. Dies gilt auch für Verunreinigungen und Schäden an dem im Eigentum des Flecken Lauenförde stehenden Wirtschaftsweg und möglicher Schäden an den Grundstücken der Nachbargrundstückseigentümer.
- (5) Es ist verboten
 - a) Zelten und Biwakieren auf dem Grillplatzgelände (bei begründeten Fällen kann in Absprache mit der Vereinsgemeinschaft bzw. dem Flecken Lauenförde eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden).
 - b) Übernachten in den Räumlichkeiten
 - c) Anlegen von zusätzlichen Feuerstellen als die ausgewiesene
 - d) Hunde und sonstige Tiere auf Bänke und Tische zu lassen
 - e) Heizschlangen zu betreiben sowie Heizradiatoren oder andere Elektrogeräte

f) Musikalische Veranstaltungen oder dergl. auf dem Grillplatzgelände oder in den Räumlichkeiten bedürfen der Genehmigung durch den Flecken Lauenförde.

- (6) Der Flecken Lauenförde haftet nicht für Schäden, die den Benutzern oder den Besuchern des Grillplatzes und seiner Einrichtungen erwachsen. Wird der Flecken Lauenförde wegen Schäden von Dritten in Anspruch genommen, so ist der Träger der jeweiligen Veranstaltung verpflichtet, den Flecken Lauenförde von Ansprüchen freizuhalten. Eine Haftung für verlorene oder gestohlene Gegenstände (Wertsachen, Kleidungsstücke und dergl.) ist ausgeschlossen.
- (7) Der Träger einer Veranstaltung haftet für alle von ihm oder von den Besuchern verschuldeten Beschädigungen und den Verlust von Einrichtungsgegenständen. Der angerichtete Schaden ist umgehend der Vereinsgemeinschaft, dem Hüttenwart bzw. dem Flecken Lauenförde zu melden. Der Wert von beschädigten oder verlorengegangenen Gegenständen ist dem Flecken Lauenförde zu ersetzen.
- (8) Den Anweisungen des Gemeindedirektors oder eines anderen Beauftragten, z.B. Hüttenwart, ist Folge zu leisten. Bei Verstößen gegen die Anordnungen können Benutzer des Grillplatzes verwiesen werden. Der Flecken Lauenförde kann auch ein dauerndes oder sich über einen längeren Zeitraum hinausziehendes Platzverbot aussprechen.
- (9) Bei Schlüsselübergabe ist eine Kautions von 50,00 € zu hinterlegen.

§ 3

Benutzungsgebühren

- (1) Die Grundgebühr beträgt 30,00 €,
eine Kautions in Höhe von 50,00 €
ist zu hinterlegen.
- (2) Die Entnahme von Wasser und Strom ist durch die Zahlung der Grundgebühr nicht abgegolten. Für eine normale Nutzung wird eine Pauschale von 10,00 € erhoben.
- (3) Grundschulen der Samtgemeinde Boffzen sowie der Kindergarten Lauenförde zahlen für die Benutzung keine Grundgebühr, wenn die Schule oder der Kindergarten als Träger der Veranstaltung auftreten. Die Pauschale von 10,00 € ist zu entrichten.
- (4) Die der Vereinsgemeinschaft Meinbrexen angehörenden Vereine zahlen ebenfalls keine Grundgebühr, wenn der Verein Träger der Veranstaltung ist. Hier ist ebenfalls die Pauschale in Höhe von 10,00 € pro Nutzung am Jahresende zu entrichten.

- (5) In der Grundgebühr ist die Gestellung von Holz nicht enthalten. Die Bereitstellung von Holz ist Angelegenheit der Benutzer. Es ist nur ausreichend getrocknetes Holz (Brennholz) zu verwenden, um Geruchsbelästigung durch Rauchentwicklung zu vermeiden.
- (6) Die Gebühren sind bei Abholung des Schlüssels für die Grillhütte an den Flecken Lauenförde zu bezahlen. Gebühren werden nicht erhoben, wenn der Grillplatz aus nicht vorhersehbaren Gründen nicht benutzt und dies dem Flecken Lauenförde bzw. der Vereinsgemeinschaft bis spätestens 14 Tage vorher mitgeteilt wird. Auf Verlangen des Flecken Lauenförde sind die Gründe glaubhaft zu machen.
- (7) Für die Benutzung des Platzes mit seinen Einrichtungen werden Reinigungskosten erhoben, wenn sie nicht in einem sauberen Zustand verlassen wurden. Die Gebühren werden nach dem Zeitaufwand im Einzelfall durch den Flecken Lauenförde festgesetzt.

§ 4

Schlussbestimmungen

- (1) Alle Räume sind nach der Veranstaltung – spätestens bis um 10.30 Uhr des darauffolgenden Tages – zu reinigen und übergabefertig zu halten. Bei Überschreitung dieses Termins ist die für die Nutzung gezahlte Gebühr nochmals fällig. Das Licht ist zu löschen und elektrische Geräte sind auszuschalten, mit Ausnahme des Hauptschalters (wegen Sickerpumpe). Türen und Fenster sind zu schließen und alle Türen sind abzuschließen.
- (2) Die sanitären Anlagen sind sauber zu verlassen. Am Ende einer jeden Veranstaltung ist die jeweilige Aufsichtsperson der Vereine, Vereinigungen und sonstiger Benutzer verpflichtet, die Toiletten zu überprüfen und etwaige Mängel zu beseitigen.
- (3) Sämtliche Feuer sind ordnungsgemäß zu löschen.
- (4) Wer gegen die Benutzungsordnung verstößt, kann durch den Flecken Lauenförde von der weiteren Nutzung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Diese Sperrung soll bei Gruppen oder Vereinigungen grundsätzlich befristet sein.
- (5) Beschwerden von Benutzern müssen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Lauenförde vorgebracht werden.

-

- (6) Diese Satzung tritt am -----(Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.08.2005 außer Kraft

Lauenförde, den 25.09.2013

Flecken Lauenförde

L. S.

gez. Werner Tyrasa
Bürgermeister

gez. Tino Wenkel
Gemeindedirektor)

HUNDESTEUERSATZUNG

des

Flecken Lauenförde

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat des Flecken Lauenförde in seiner Sitzung am 25.09.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als drei Monate alt ist.

§ 2

Steuerpflicht, Haftung

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halterin/Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Als Halterin/Halter des Hundes gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Steuermaßstab, Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:
 - a) für den ersten Hund

48,00 €

- | | |
|--------------------------------|----------|
| b) für den zweiten Hund | 84,00 € |
| c) für jeden weiteren Hund | 120,00 € |
| d) für jeden gefährlichen Hund | 600,00 € |
- (2) Gefährliche Hunde im Sinne von Abs. 1 Buchstabe d) sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 des Niedersächsischen Hundegesetzes (NHundG) festgestellt hat.
- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 und 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.

Für gefährliche Hunde i. S. von Abs. 2 entfällt die Steuerfreiheit (§ 4) sowie die Steuerbefreiung / Steuerermäßigung (§ 5).

§ 4

Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5

Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

- (1) Eine Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
1. Diensthunden staatlicher oder kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
 2. Gebrauchshunden von Forstbeamten/-beamtinnen, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufseherinnen/-sehern und von Feldschutzkräften in der für der Forst- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
 3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;

4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
5. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
6. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe Blinder, Tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Behinderung ist durch einen Schwerbehindertenausweis nachzuweisen:
Merkzeichen „Bl“ für Blinde, „Gl“ für Taube sowie „B“, „aG“ oder „H“ für Hilflöse.
Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

(2) Die Steuer ist auf Antrag auf 50 v.H. zu ermäßigen für das Halten von

1. Einem Hund der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen;
2. Jagdhunden mit Jagdeignungsprüfung.
3. Hunden der gleichen Rasse, die zu Zuchtzwecken in einem Zwinger gehalten werden. Für andere, nicht zu Zuchtzwecken gehaltene Hunde dieser Rasse, die sich im Zwinger befinden, ist eine Steuerermäßigung nicht zu gewähren.

§ 6

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahreststeuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 7 Abs. 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht.
Endet die Steuerpflicht (§ 7 Abs. 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.

- (2) Die Steuer wird mit dem Jahresbetrag zum 01.07. jeden Jahres fällig.
Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 8

Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen zwei Wochen bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen zwei Wochen nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben. Bei Einschläferung des Hundes ist auf Verlangen eine entsprechende tierärztliche Bescheinigung vorzulegen.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen zwei Wochen schriftlich bei der Gemeinde anzuzeigen.
- (4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen. Verlorene gültige Hundesteuermarken werden gegen Zahlung einer Kostenpauschale in Höhe von 2,00 € ersetzt.
- (5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i. V. m. § 93 AO).

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - entgegen § 8 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen zwei Wochen schriftlich bei dem Flecken anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt,
 - entgegen § 8 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen zwei Wochen schriftlich bei dem Flecken anzeigt,

- entgegen § 8 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen zwei Wochen schriftlich bei dem Flecken anzeigt,
- entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
- entgegen § 8 Abs. 4 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
- entgegen § 8 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hundesteuersatzung außer Kraft.

Lauenförde, den 25.09.2013

Flecken Lauenförde

gez. Werner Tyrasa
Bürgermeister

gez. Tino Wenkel
Gemeindedirektor

Vergnügungssteuersatzung des Flecken Lauenförde

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat des Flecken Lauenförde in seiner Sitzung am 25.09.2013 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Der Flecken Lauenförde erhebt in seinem Gebiet eine Vergnügungssteuer für Spielgeräte.

Die Vergnügungssteuer wird erhoben für

1. die entgeltliche Benutzung von Wettterminals, Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten, -geräten und -automaten einschließlich der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) sowie Musikautomaten in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind;
2. die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, die das Spielen am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen.

§ 2 Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer sind befreit die entgeltliche und unentgeltliche Benutzung von Spielgeräten auf Jahrmärkten, Volks- und Schützenfesten sowie ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3

Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist bei Spielgeräten diejenige / derjenige, der / dem die Einnahmen zufließen.
- (2) Steuerschuldner sind auch
 1. die Besitzerin / der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte i.S. des § 1 Nr. 1 und 2 aufgestellt sind, wenn sie / er für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält;
 2. die wirtschaftliche Eigentümerin / der wirtschaftliche Eigentümer, der Spielgeräte i.S. des § 1 Nrn. 1 und 2.
- (3) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 der Abgabenordnung (AO) i.V. mit § 11 Abs. 1 Nr. 2b NKAG.

§ 4

Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt in den Fällen mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der in § 1 genannten Aufstellorte.
- (2) Die Steuerpflicht endet bei Spielgeräten nach § 1, wenn das Spielgerät außer Betrieb gesetzt wird.

§ 5

Bemessungsgrundlage

- (1) Die Spielgerätesteuer bemisst sich
 - a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit gemäß Abs. 2 und 3 nach dem Einspielergebnis,
 - b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit nach der Anzahl und Art der Spielgeräte
- (2) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld. Ein negatives Einspielergebnis eines Spielgerätes ist mit dem Wert 0,00 € anzusetzen.
- (3) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, wie z.B. Aufstellort, Gerätenummer,

Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdruckes, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte.

- (4) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.

§ 6 Steuersätze

- (1) Der Steuersatz beträgt für jedes Gerät mit Gewinnmöglichkeit (§ 5) bezogen auf den jeweiligen Kalendermonat:

- | | |
|---|---------|
| 1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen
des Einspielergebnisses, | 10 v.H. |
| 2. an anderen Aufstellungsorten
des Einspielergebnisses. | 10 v.H. |

- (2) Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten (§ 5) beträgt der Steuersatz für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät bei

- | | |
|---|----------|
| a) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die in
Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der
Geräte zu Buchst. c) und e) | 30,00 € |
| b) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nicht in
Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der
Geräte zu Buchst. c) und e) | 15,00 € |
| c) Geräten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen
Menschen dargestellt werden oder die eine
Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges
zum Gegenstand haben | 150,00 € |
| d) Geräten oder vergleichbaren Spielsystemen, die mit
Weiterspielmarken, Chips, Token oder ähnlichen
Spiel- und Wertmarken bespielt werden können | 100,00 € |
| e) Elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten
ohne Gewinnmöglichkeit | 10,00 € |
| f) Musikautomaten | 10,00 € |

§ 7 **Erhebungszeitraum**

Der Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat.

§ 8 **Entstehung des Steueranspruches**

Der Steueranspruch entsteht mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

§ 9 **Steuererklärung und Steuerfestsetzung**

- (1) Der Steuerschuldner hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine Steuererklärung auf einem von dem Flecken Lauenförde vorgeschriebenen Vordruck abzugeben.
- (2) Im Falle der Spielgerätesteuern handelt es sich um eine Steueranmeldung i.S. des § 11 NKAG i.V. mit §§ 150, 168 der Abgabenordnung. Der Steuerschuldner hat in diesen Fällen die Steuer selbst zu berechnen. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Ein separater Steuerbescheid wird nicht erteilt.
- (3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraumes als Auslesetag der elektronisch gezählten Kasse zu Grunde zu legen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt des Auslesetages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen. Die Steueranmeldung im Sinne des Abs. 2 sind die Zählwerkausdrucke für den Erhebungszeitraum beizufügen.

Die Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdruckes, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse und Röhreninhalte.

Die Eintragungen in den Selbsterklärungen sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerkausdrucke sind entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren.

- (4) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, so setzt der Flecken Lauenförde die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest. Dabei kann sie von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

§ 10 **Fälligkeit**

- (1) Der Steuerschuldner hat gleichzeitig mit der Abgabe der Steueranmeldung die errechnete Steuer an die Samtgemeindekasse Boffzen innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu entrichten.
- (2) In den Fällen des § 10 Abs. 1 ist der durch schriftlichen Bescheid festgesetzte Steuerbetrag innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

§ 11 **Anzeige- und Aufbewahrungspflichten**

- (1) Der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten nach § 1 hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonates anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit des und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes.
- (2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung und der Außerbetriebnahme von Spielgeräten.
- (3) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 AO (Abgabenordnung) aufzubewahren.

§ 12 **Sicherheitsleistung**

Der Flecken Lauenförde kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruches gefährdet erscheint.

§ 13 **Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

- (1) Der Flecken Lauenförde ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung (AO) durchzuführen.
- (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem / der von dem Flecken Lauenförde Beauftragten unentgeltlich Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung

bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 14

Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Samtgemeinde Boffzen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i.V.m. § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Samtgemeinde Boffzen erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).
- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer
 1. entgegen § 10 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
 2. entgegen § 12 Absätze 1 und 2 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonates anzeigt;
 3. entgegen § 12 Abs.3 alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, nicht entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufbewahrt;
 4. entgegen § 14 Abs. 2 die ihr /ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 16
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.11.2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Vergnügungssteuersatzung in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

Lauenförde, den 25.09.2013

Flecken Lauenförde

L. S.

gez. Werner Tyrasa
Bürgermeister

gez. Tino Wenkel
Gemeindedirektor

Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Boffzen

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Gemeinde Boffzen in seiner Sitzung am 17.10.2013 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Die Gemeinde erhebt in ihrem Gebiet eine Vergnügungssteuer für Spielgeräte.

Die Vergnügungssteuer wird erhoben für

1. die entgeltliche Benutzung von Wettterminals, Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten, -geräten und -automaten einschließlich der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) sowie Musikautomaten in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind;
2. die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, die das Spielen am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen.

§ 2 Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer sind befreit die entgeltliche und unentgeltliche Benutzung von Spielgeräten auf Jahrmärkten, Volks- und Schützenfesten sowie ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist bei Spielgeräten diejenige / derjenige, der / dem die Einnahmen zufließen.
- (2) Steuerschuldner sind auch
 1. die Besitzerin / der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte i.S. des § 1 Nr. 1 und 2 aufgestellt sind, wenn sie / er für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält;
 2. die wirtschaftliche Eigentümerin / der wirtschaftliche Eigentümer, der Spielgeräte i.S. des § 1 Nrn. 1 und 2.
- (3) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 der Abgabenordnung (AO) i.V. mit § 11 Abs. 1 Nr. 2b NKAG.

§ 4 Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt in den Fällen mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der in § 1 genannten Aufstellorte.
- (2) Die Steuerpflicht endet bei Spielgeräten nach § 1, wenn das Spielgerät außer Betrieb gesetzt wird.

§ 5 Bemessungsgrundlage

- (1) Die Spielgerätesteuern bemessen sich
 - a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit gemäß Abs. 2 und 3 nach dem Einspielergebnis,
 - b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit nach der Anzahl und Art der Spielgeräte
- (2) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld. Ein negatives Einspielergebnis eines Spielgerätes ist mit dem Wert 0,00 € anzusetzen.
- (3) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, wie z.B. Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des

jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte.

- (4) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.

§ 6 Steuersätze

- (1) Der Steuersatz beträgt für jedes Gerät mit Gewinnmöglichkeit (§ 5) bezogen auf den jeweiligen Kalendermonat:

- | | |
|---|---------|
| 1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen
des Einspielergebnisses, | 10 v.H. |
| 2. an anderen Aufstellungsorten
des Einspielergebnisses. | 10 v.H. |

- (2) Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten (§ 5) beträgt der Steuersatz für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät bei

- | | |
|---|----------|
| a) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die in
Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der
Geräte zu Buchst. c) und e) | 30,00 € |
| b) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nicht in
Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der
Geräte zu Buchst. c) und e) | 15,00 € |
| c) Geräten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen
Menschen dargestellt werden oder die eine
Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum
Gegenstand haben | 150,00 € |
| d) Geräten oder vergleichbare Spielsysteme, die mit
Weiterspielmarken, Chips, Token oder ähnlichen
Spiel- und Wertmarken bespielt werden können | 100,00 € |
| e) Elektronische multifunktionalen Bildschirmgeräten
ohne Gewinnmöglichkeit | 10,00 € |
| f) Musikautomaten | 10,00 € |

§ 7 Erhebungszeitraum

Der Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat.

§ 8 Entstehung des Steueranspruchs

Der Steueranspruch entsteht mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraums.

§ 9 Steuererklärung und Steuerfestsetzung

- (1) Der Steuerschuldner hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine Steuererklärung auf einem von der Gemeinde vorgeschriebenen Vordruck abzugeben.
- (2) Im Falle der Spielgerätesteuern handelt es sich um eine Steueranmeldung i.S. des § 11 NKAG i.V. mit §§ 150, 168 der Abgabenordnung. Der Steuerschuldner hat in diesen Fällen die Steuer selbst zu berechnen. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Ein separater Steuerbescheid wird nicht erteilt.
- (3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraumes als Auslesetag der elektronisch gezählten Kasse zu Grunde zu legen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt des Auslesetages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen. Die Steueranmeldung im Sinne des Abs. 2 sind die Zählwerkausdrucke für den Erhebungszeitraum beizufügen.

Die Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse und Röhreninhalte.

Die Eintragungen in den Selbsterklärungen sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren.

- (4) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, so setzt die Gemeinde die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest. Dabei kann sie von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

§ 10 Fälligkeit

- (1) Der Steuerschuldner hat gleichzeitig mit der Abgabe der Steueranmeldung die errechnete Steuer an die Samtgemeindekasse Boffzen innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu entrichten.
- (2) In den Fällen des § 10 Abs. 4 ist der durch schriftlichen Bescheid festgesetzte Steuerbetrag innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

§ 11 Anzeige- und Aufbewahrungspflichten

- (1) Der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten nach § 1 hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit des und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes.
- (2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung und der Außerbetriebnahme von Spielgeräten.
- (3) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren.

§ 12 Sicherheitsleistung

Die Gemeinde kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 13 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung durchzuführen.
- (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem / der von der Gemeinde Beauftragten unentgeltlich Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung

bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 14 Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Samtgemeinde Boffzen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (ND SG) i.V.m. § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Samtgemeinde Boffzen erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).
- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 ND SG getroffen worden.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer
 1. entgegen § 10 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
 2. entgegen § 12 Absätze 1 und 2 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;
 3. entgegen § 12 Abs.3 alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, nicht entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufbewahrt;
 4. entgegen § 14 Abs. 2 die ihr /ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 16
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Vergnügungssteuersatzung in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

Boffzen, 05.11.2013

Gemeinde Boffzen

(Menzel)
Bürgermeister

Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Derental

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Gemeinde Derental in seiner Sitzung am 24.10.2013 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Die Gemeinde erhebt in ihrem Gebiet eine Vergnügungssteuer für Spielgeräte.

Die Vergnügungssteuer wird erhoben für

1. die entgeltliche Benutzung von Wettterminals, Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten, -geräten und -automaten einschließlich der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) sowie Musikautomaten in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind;
2. die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, die das Spielen am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen.

§ 2 Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer sind befreit die entgeltliche und unentgeltliche Benutzung von Spielgeräten auf Jahrmärkten, Volks- und Schützenfesten sowie ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist bei Spielgeräten diejenige / derjenige, der / dem die Einnahmen zufließen.
- (2) Steuerschuldner sind auch
 1. die Besitzerin / der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte i.S. des § 1 Nr. 1 und 2 aufgestellt sind, wenn sie / er für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält;
 2. die wirtschaftliche Eigentümerin / der wirtschaftliche Eigentümer, der Spielgeräte i.S. des § 1 Nrn. 1 und 2.
- (3) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 der Abgabenordnung (AO) i.V. mit § 11 Abs. 1 Nr. 2b NKAG.

§ 4 Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt in den Fällen mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der in § 1 genannten Aufstellorte.
- (2) Die Steuerpflicht endet bei Spielgeräten nach § 1, wenn das Spielgerät außer Betrieb gesetzt wird.

§ 5 Bemessungsgrundlage

- (1) Die Spielgerätesteuern bemisst sich
 - a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit gemäß Abs. 2 und 3 nach dem Einspielergebnis,
 - b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit nach der Anzahl und Art der Spielgeräte
- (2) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld. Ein negatives Einspielergebnis eines Spielgerätes ist mit dem Wert 0,00 € anzusetzen.
- (3) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, wie z.B. Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des

--

jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte.

- (4) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.

§ 6 Steuersätze

- (1) Der Steuersatz beträgt für jedes Gerät mit Gewinnmöglichkeit (§ 5) bezogen auf den jeweiligen Kalendermonat:

- | | |
|---|---------|
| 1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen
des Einspielergebnisses, | 10 v.H. |
| 2. an anderen Aufstellungsorten
des Einspielergebnisses. | 10 v.H. |

- (2) Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten (§ 5) beträgt der Steuersatz für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät bei

- | | |
|---|----------|
| a) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die in
Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der
Geräte zu Buchst. c) und e) | 30,00 € |
| b) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nicht in
Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der
Geräte zu Buchst. c) und e) | 15,00 € |
| c) Geräten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen
Menschen dargestellt werden oder die eine
Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum
Gegenstand haben | 150,00 € |
| d) Geräten oder vergleichbare Spielsysteme, die mit
Weiterspielmarken, Chips, Token oder ähnlichen
Spiel- und Wertmarken bespielt werden können | 100,00 € |
| e) Elektronische multifunktionalen Bildschirmgeräten
ohne Gewinnmöglichkeit | 10,00 € |
| f) Musikautomaten | 10,00 € |

§ 7 Erhebungszeitraum

Der Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat.

§ 8 Entstehung des Steueranspruchs

Der Steueranspruch entsteht mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraums.

§ 9 Steuererklärung und Steuerfestsetzung

- (1) Der Steuerschuldner hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine Steuererklärung auf einem von der Gemeinde vorgeschriebenen Vordruck abzugeben.
- (2) Im Falle der Spielgerätesteuern handelt es sich um eine Steueranmeldung i.S. des § 11 NKAG i.V. mit §§ 150, 168 der Abgabenordnung. Der Steuerschuldner hat in diesen Fällen die Steuer selbst zu berechnen. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Ein separater Steuerbescheid wird nicht erteilt.
- (3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraumes als Auslesetag der elektronisch gezählten Kasse zu Grunde zu legen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt des Auslesetages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen. Die Steueranmeldung im Sinne des Abs. 2 sind die Zählwerkausdrucke für den Erhebungszeitraum beizufügen.

Die Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse und Röhreninhalte.

Die Eintragungen in den Selbsterklärungen sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerkausdrucke sind entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren.

- (4) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, so setzt die Gemeinde die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest. Dabei kann sie von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

§ 10 Fälligkeit

- (1) Der Steuerschuldner hat gleichzeitig mit der Abgabe der Steueranmeldung die errechnete Steuer an die Samtgemeindekasse Boffzen innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu entrichten.
- (2) In den Fällen des § 10 Abs. 4 ist der durch schriftlichen Bescheid festgesetzte Steuerbetrag innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

§ 11 Anzeige- und Aufbewahrungspflichten

- (1) Der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten nach § 1 hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit des und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes.
- (2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung und der Außerbetriebnahme von Spielgeräten.
- (3) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren.

§ 12 Sicherheitsleistung

Die Gemeinde kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 13 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung durchzuführen.
- (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem / der von der Gemeinde Beauftragten unentgeltlich Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung

bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 14 Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Samtgemeinde Boffzen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i.V.m. § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Samtgemeinde Boffzen erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).
- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer
 1. entgegen § 10 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
 2. entgegen § 12 Absätze 1 und 2 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;
 3. entgegen § 12 Abs.3 alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, nicht entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufbewahrt;
 4. entgegen § 14 Abs. 2 die ihr /ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 16
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Vergnügungssteuersatzung in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

Derental, den 24.10.2013

Gemeinde Derental

gez. Pieper
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG DER STADT HOLZMINDEN

Betr.: Bauleitplanung -
Bebauungsplan Nr.: 96 „Landschulheim“

I. Der vg. Bebauungsplan ist vom Rat der Stadt Holzminden in seiner Sitzung am **15.01.2013** gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) in der z.Zt. gültigen Fassung als Satzung beschlossen worden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 96 „Landschulheim“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt einschließlich seiner Begründung mit integriertem Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB bei der Stadt Holzminden, Neue Str. 17, 37603 Holzminden, - Baudezernat -, Stadthaus, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

In einem Teilbereich überlagert der Bebauungsplan Nr. 96 „Landschulheim“ den Bebauungsplan Nr. 8b „Goseberg“. Für den überlagernden Bereich gelten nunmehr die Regelungen des Bebauungsplanes Nr. 96 „Landschulheim“. Der Bereich der Überlagerung ist dem Geltungsbereich in der Planzeichnung zu entnehmen.

Durch den Bebauungsplan werden die planerischen Voraussetzungen zur Errichtung weiterer baulicher Anlagen auf dem Gelände des Landschulheimes geschaffen, um dem Landschulheim Entwicklungsmöglichkeiten am Standort zu ermöglichen. Der Bebauungsplan enthält Baugrenzen in bisher unbebauten Bereichen um die weitere bauliche Tätigkeit zu steuern. Bisher wurde das Gebiet größtenteils als Außenbereich nach § 35 BauGB beurteilt. Auf Grund der bisherigen Lage im Außenbereich und der Nähe zum Solling sind in besonderem Maße Umweltbelange von der Planung betroffen.

Der Umweltbericht hat die Auswirkungen der Planung für die einzelnen Schutzgüter sowie deren Wechselwirkungen untereinander analysiert. Als Ergebnis wird durch die Neuerrichtung von Gebäuden eine Betroffenheit der Schutzgüter mit unterschiedlicher Erheblichkeit gesehen. Eine geringe Erheblichkeit wurde durch die Umsetzung des Bebauungsplanes für die Schutzgüter Luft und Klima, Landschaftsbild und Wasser gesehen. Eingriffe im Bereich der Schutzgüter Biotope und Arten sowie Boden wurden mit einer mittleren Erheblichkeit bewertet. Für das Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter wurde zwar eine Betroffenheit festgestellt, allerdings ohne Erheblichkeitseinstufung.

Entsprechend der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung müssen die Umweltauswirkungen die eine mittlere bzw. hohe Erheblichkeit aufweisen, kompensiert werden. Teile hiervon werden durch die Kompensation innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes erreicht. Für den größeren Teil erfolgt die Kompensation durch extern durchzuführende Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.

Außer den Schutzgütern werden vom Bebauungsplan auch andere Umweltbelange berührt. Das Plangebiet liegt zum Teil im Wasserschutzgebiet „Nordwest-Solling“. Das Plangebiet grenzt außerdem im Süden unmittelbar an das förmlich festgesetzte Landschaftsschutzgebiet Solling-Vogler (LSG HOL 15) an. Die Naturschutzbehörde hat in ihrer Stellungnahme vom 23.04.2012 darauf hingewiesen, dass für die Jahre 2005, 2007 und 2008 Brutnachweise für den Rotmilan vorliegen. Der Rotmilan gehört zu den streng geschützten Arten. Der Horst-

baum wurde allerdings im Herbst 2008 gefällt. In einer erneuten Stellungnahme vom 27.09.2012 wurde mitgeteilt, dass der Unteren Naturschutzbehörde für die Jahre nach 2008 keine Daten zu Vorkommen von Rotmilan und/oder Fledermäusen im Bereich des B-Plangebietes vorliegen. Des Weiteren ist im Bereich Hungerborn ein Erdkröten-Vorkommen bekannt. Die auf dem Gelände des Landschulheims vorhandenen Gewässer kommen für diese Art als potentielle Laichgewässer in Frage.

Die meisten Gebäude innerhalb des Geltungsbereiches stellen Baudenkmale (gem. § 3 Abs. 2 NDSchG) dar. Mit der Parkanlage und der Sternwarte zusammen bilden sie ein Ensemble gem. § 3 Abs. 3 NDSchG. Die genaue Abgrenzung wurde nachrichtlich in den Plan übernommen.

II. Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Eintreten der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt Holzminden geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39, 40, 41 und 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruchs kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in denen die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der Geltungsbereich des vg. Bauleitplans ist der nachstehenden Planzeichnung zu entnehmen.

III. Die in dieser Angelegenheit erfolgte Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden, Nr. 14 vom 16.08.2013, Seiten 467 und 468, ist fehlerhaft, entfaltet keine Rechtsfolgen und wird durch diese Bekanntmachung ersetzt.

37603 Holzminden, den 28.11.2013

Der Bürgermeister

Jürgen Daul



Geltungsbereich
Bebauungsplan Nr. 96 "Landschulheim"



Geltungsbereich
Bebauungsplan Nr. 8 b "Am Goseberg"



Überlagerung der beiden
Bebauungspläne

Maßstab 1:5000

0 50 100 150 200 250
(m)

Übersichtsplan

Quelle: Auszug aus den Geobasis-
daten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung



Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung Gemeinde Fürstenberg für das Haushaltsjahr 2013

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Fürstenberg in seiner Sitzung am **11.04.2013** folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.446.600 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.446.600 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.389.800 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.272.700 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.500 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	31.900 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.008.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.

2. Gewerbesteuer	328 v. H.
------------------	-----------

Fürstenberg, den 11.04.2013

GEMEINDE FÜRSTENBERG

(L.S.)

gez. König

Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen durch den Landkreis Holzminden am 11.11.2013 unter dem Aktenzeichen (30) 15 14 02 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 09.12.2013 bis 17.12.2013 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung, Neue Straße 29, 37699 Fürstenberg, während der Dienststunden öffentlich aus.

Fürstenberg, den 22.11.2013

L.S.

gez. König
(Bürgermeister)

Nachrichtlich:

Die Veröffentlichung der Haushaltssatzung erfolgt gleichzeitig im Amtsblatt Nr. 17 des Landkreises Holzminden vom 29.11.2013.

1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Fürstenberg für das Haushaltsjahr 2013

1. Nachtragshaushaltssatzung

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Fürstenberg in seiner Sitzung am **30.05.2013** folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	<i>die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge</i>	<i>erhöht um</i>	<i>vermindert um</i>	<i>und damit der Gesamtbetrag des Haus- haltsplans ein- schließlich der Nachträge festgesetzt auf</i>
	<i>-Euro-</i>	<i>-Euro-</i>	<i>-Euro-</i>	<i>-Euro-</i>
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	2.446.600	100.000	61.000	2.485.600
ordentliche Aufwendungen	2.446.600	39.000	0	2.485.600
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwen- dungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.389.800	100.000	61.000	2.428.800
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.272.700	17.000	0	2.289.700
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.500	3.900	0	5.400
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	31.900	0	0	31.900
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.389.800	100.000	61.000	2.428.800
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.306.100	20.900	0	2.327.000

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden wie folgt geändert:

Steuerart	erhöht um v.H.	vermindert um v.H.	gegenüber bisher v.H.	auf nunmehr v.H.
1. Grundsteuer				
1.1 Grundsteuer A	-	-	360	360
1.2 Grundsteuer B	-	-	360	360
2. Gewerbesteuer	-	11	328	317

Fürstenberg, den 30.05.2013

GEMEINDE FÜRSTENBERG

(L.S.)

gez. König

Bürgermeister

2. Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen durch den Landkreis Holzminden am 11.11.2013 unter dem Aktenzeichen (30) 15 14 02 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 08.12.2012 bis 12.12.2013 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung, Neue Straße 29, 37699 Fürstenberg, während der Dienststunden öffentlich aus.

Fürstenberg, den 22.11.2013 L.S.

gez. König

(Bürgermeister)

nachrichtlich:

Die Veröffentlichung der Nachtragshaushaltssatzung erfolgt gleichzeitig im Amtsblatt Nr. 12 des Landkreises Holzminden vom 29.11.2013

Satzung über die Benutzung der Samtgemeindebücherei in Stadtoldendorf

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S.576) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2009 (Nds. GVBl. S.191), in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Rat der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf in seiner Sitzung am 12.11.2013 folgende Satzung über die Benutzung der Samtgemeindebücherei beschlossen:

§ 1

Aufgabe und Benutzerkreis

1. Die Samtgemeindebücherei in Stadtoldendorf ist eine öffentliche Einrichtung. Sie dient der Information, der Fortbildung und Unterhaltung.
2. Jedermann ist berechtigt, die Bücherei im Rahmen dieser Satzung zu benutzen.

§ 2

Anmeldung und Wohnungswechsel

1. Zur Anmeldung ist der gültige Personalausweis vorzulegen. Jeder Benutzer verpflichtet sich bei der Anmeldung durch Unterschrift, die Satzung einzuhalten. Jugendliche unter 18 Jahren müssen ihre Anmeldung vom gesetzlichen Vertreter unterschreiben lassen.
2. Bei jedem Wohnungswechsel ist die Bücherei zu informieren.

§ 3

Kostentarif

Die Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf erhebt für die Samtgemeindebücherei Gebühren nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Kostentarif.

§ 4

Ausleihverfahren

1. Die Ausleihzeiten werden durch Aushang in der Bücherei bekanntgemacht.
2. Die Bücherei ist als Freihandbücherei eingerichtet. Da es dem Benutzer gestattet ist, an die Regale heranzutreten und die Bücher selbst auszuwählen, sind Mappen, Taschen und dergleichen im Vorraum abzulegen. Wertsachen sind zu entnehmen, da hierfür keine Haftung übernommen wird. Dies gilt auch für abgelegte Garderobe.
3. Das Weiterleihen der Bücher an Dritte ist nicht gestattet. Die Leserkarte ist nicht übertragbar.

§ 5

Leihfrist

1. Die Leihfrist beträgt im Normalfall 3 Wochen. Bei Büchern, die im Wege des regionalen Leihverkehrs von auswärts beschafft sind, beträgt sie 4 Wochen.
2. Die Leihfrist ist grundsätzlich einzuhalten. Sie kann auf Antrag verlängert werden, wenn der Entleiher das Buch vor Ablauf der Frist vorlegt und es nicht von einem anderen Benutzer vorbestellt ist.
3. Werden entlehene Bücher nicht rechtzeitig zurückgegeben, so trägt der Benutzer die durch Mahnung entstehenden Kosten.
4. Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine gesonderte Versäumnisgebühr zu entrichten. Ist eine Mahnung erfolglos, wird nach zwei Wochen zum zweiten Mal gemahnt. Bleibt die wiederholte Mahnung erfolglos, wird der Entleiher schriftlich über die zu erwartenden Kosten (Ersatz der nicht zurückgegebenen Bücher) informiert. Erfolgt auch hieraus in der gesetzten Frist von zwei Wochen keine Reaktion, werden die entstandenen Kosten dem Entleiher in Rechnung gestellt.

§ 6

Behandlung der Bücher, Haftung des Benutzers

1. Jeder Benutzer ist verpflichtet, die entlehnen Bücher sowie alle Einrichtungen der Bücherei sorgfältig zu behandeln.
2. Für verlorengegangene, verunreinigte oder beschädigte Bücher hat der Benutzer (bei Minderjährigen auch der gesetzliche Vertreter) Ersatz zu leisten. Die Art des Ersatzes wird durch die Büchereiverwaltung bestimmt.

§ 7

Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung der Samtgemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Form verwendet.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Verkündung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Samtgemeinde Stadtoldendorf vom 12.03.2002 (einschl. Kostentarif) in der jeweils geltenden Fassung, außer Kraft.

Stadtoldendorf, den 12.11.2013
Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf
Der Samtgemeindebürgermeister

(Anders)



**Kostentarif zu § 3 der Satzung über die Benutzung
der Samtgemeindebücherei in Stadtoldendorf**

**I
Allgemeines**

1. Gebührenpflichtig ist der Benutzer der Samtgemeindebücherei bzw. dessen gesetzlicher Vertreter.
2. Die Gebühren- und Erstattungspflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen der Samtgemeindebücherei, die Versäumnisgebühr mit Überschreiten der Ausleihfrist. Die Jahresgebühr wird mit der Ausstellung des Jahresbenutzungsausweises, der für zwölf Monate unabhängig vom Kalenderjahr gilt, festgesetzt und ist sofort fällig. Versäumnisgebühren werden mit dem Eintritt des Versäumnisses fällig, alle übrigen Gebühren mit der Antragstellung. Gebühren und Kostenerstattungen sind bei Fälligkeit bar in der Samtgemeindebücherei zu entrichten.

**II
Gebühren**

1. Benutzergebühr

- Jahresbenutzerausweis für Erwachsene (ab 18 Jahren)	10,00 €
- ermäßigter Jahresbenutzerausweis für Studentinnen und Studenten, Schüler über 18 Jahren mit Schülerausweis.	5,00 €

Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind von den Benutzergebühren befreit, sofern sie nur Kinder- und Jugendbücher, Sachbücher und Zeitschriften entleihen.
Gebührenermäßigung und -befreiung werden nur nach Vorlage eines entsprechenden Ausweises gewährt.
Die Jahresbenutzungsgebühr wird nicht zurückerstattet, wenn die Ausweisnutzbarkeit nicht im gesamten Jahr der Gültigkeit gegeben ist
2. Versäumnisgebühren je Medieneinheit und angefangene Woche 1,00 €
3. Ersatzausstellung eines Benutzerausweises 2,50 €
4. Kostenersatz, pauschal

-bei kleineren Schäden an Büchern	2,00 €
-bei Beschädigung oder Verlust von CD- oder Kassettenhüllen	1,00 €
-bei Beschädigung oder Verlust einer DVD- Hülle	2,00 €
-bei Beschädigung oder Verlust einer Hörbuch -Hülle	2,00 €
5. Vermittlung einer Medieneinheit über den Fernleihverkehr 3,00 €
6. CD-Verleih pro Stück und Woche 1,00 €
 DVD- Verleih pro Stück und Woche 1,00 €
 Hörbuch-Verleih pro Stück und Woche 1,00 €
7. Verkauf von gespendeten oder aussortierten Büchern aus dem Bestand der Samtgemeindebücherei Stadtoldendorf 1,00 €